

AMTLICHER TEIL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Vom 16.12.2011

(Abdruck aus Nds GVBl. S. 505)

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ die Worte „sowie für die Einführungsphase des Gymnasialzweigs der Oberschule mit gymnasialem Angebot“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Gymnasialzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verweildauer

(1) ¹Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Einführungsphase ein Schuljahr und in der Qualifikationsphase zwei Schuljahre, soweit sich aus den §§ 9, 11 Abs. 7 Satz 3 und § 13 sowie aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt. ²Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, besucht die Qualifikationsphase mindestens zwei und höchstens drei Schuljahre. ³Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein Schuljahr. ⁴Zeiten des Besuchs eines Beruflichen Gymnasiums werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(2) Wer nicht vor Ablauf der Verweildauer in der Qualifikationsphase zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Realschulzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „im zweiten“ durch die Worte „in einem“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasialzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „im zweiten“ durch die Worte „in einem“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und der Klammer-

zusatz „(AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ ersetzt.

- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach tritt auf Verlangen des Prüflings nur dann eine besondere Lernleistung nach § 11 AVO-GOBAK, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „Höchstzeit“ wird durch das Wort „Verweildauer“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schulbehörde ein weiteres Zurücktreten um ein Schuljahr zulassen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2016 den 11. Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule oder einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule besuchen, beträgt die Schülerpflichtstundenanzahl in der Einführungsphase abweichend von der Anlage 1 nur 31. ²Sie müssen in den Unterrichtshalbjahren der Qualifikationsphase abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 6 durchschnittlich nur mindestens 32 Wochenstunden belegen können. ³Für diese Schülerinnen und Schüler erhält die Schule kein Stundenkontingent nach der Fußnote 9 der Anlage 1.“

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gymnasiums“ ein Komma und die Worte „der Oberschule“ eingefügt.
- b) In der Tabelle werden in der Spalte „Fächer“ die Bezeichnung „1. Fremdsprache“ durch die Worte „Erste Fremdsprache“ und die Bezeichnung „2. Fremdsprache“ durch die Worte „Zweite Fremdsprache“ ersetzt.
- c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen. Die Einbringungsverpflichtung richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 1 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK.“

- d) In der Fußnote 2 werden nach dem Wort „Realschulzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.
- e) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdspra-

che die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.“

f) Die Fußnote 8 erhält folgende Fassung:

„⁸⁾ Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.“

10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden in der Spalte „Fächer“ die Bezeichnung „1. Fremdsprache“ durch die Worte „Erste Fremdsprache“ und die Bezeichnung „2. Fremdsprache“ durch die Worte „Zweite Fremdsprache“ ersetzt.

b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen. Die Einbringungsverpflichtung richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 1 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK.“

c) In der Fußnote 2 werden nach dem Wort „Realschulzweig“ die Worte „der Oberschule oder“ eingefügt.

d) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAK. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.“

e) Die Fußnote 9 erhält folgende Fassung:

„⁹⁾ Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.“

f) Es wird die folgende Fußnote 10 angefügt:

„¹⁰⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“

11. In der Anlage 4 erhält die Fußnote 3 folgende Fassung:

„³⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach, das Fach Werte und Normen nur als viertes

oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

RdErl. d. MK v. 16.12.2011 - 33-81012 - VORIS 22410

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 17.5.2010 (SVBl. S. 246) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2012 wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2 wird das Wort „Rahmenrichtlinien“ durch die Worte „Lehrplänen (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien)“ ersetzt.

2. In Nr. 7.10 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Kalendarwoche“ ersetzt.

3. In Nr. 8.13 werden nach dem Wort „Gymnasialzweigs“ die Worte „der Oberschule sowie“ eingefügt und am Satzende die Worte „sowie Nr. 7 des Erlasses „Die Arbeit in der Oberschule““ angefügt.

5. In Nr. 9.1 werden nach dem Wort „Gymnasialzweigs“ die Worte „der Oberschule sowie“ eingefügt.

6. In Nr. 9.3 wird die Abkürzung „EB-AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „EB-AVO-GOBAK“ ersetzt.

7. In Nr. 10.8 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Im Fach Englisch kann in einem Schulhalbjahr die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit nach Nr. 10.9; das Nähere regelt die Fachkonferenz nach dem Erlass „Überprüfung der Kompetenz Sprechen anstelle einer Klausur“ vom 4.1.2011.“

8. In Nr. 10.12 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und wird der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ sowie der Klammerzusatz „(EB-AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(EB-AVO-GOBAK)“ ersetzt.

9. In Nr. 10.13 wird die Abkürzung „EB-AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „EB-AVO-GOBAK“ ersetzt.

10. In Nr. 14 – Zu § 14 wird folgende Nr. 14.4 angefügt:

„14.4 Auf dem Abgangszeugnis wird die Gleichwertigkeit mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigt, wenn nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) die Einführungsphase übersprungen worden ist.“

11. In Nr. 15.2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
12. In Nr. 15 – Zu § 15 wird folgende Nr. 15.3 angefügt:
„15.3 Nr. 10.8 Satz 5 gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.“
13. In der Überschrift des Zeugnismusters der Anlage 3 wird nach dem Wort „Gymnasiums“ ein Komma und die Worte „der Oberschule“ eingefügt.
14. In der Überschrift des Zeugnismusters der Anlage 5 – zweite Seite – wird nach dem Wort „Gymnasiums“ ein Komma und die Worte „der Oberschule“ eingefügt.

resergebnissen in mindestens fünf vierstündigen, im Beruflichen Gymnasium auch dreistündigen, und höchstens vier zweistündigen Fächern insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und in neun dieser elf Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. Dem § 28 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums ist für die Abiturprüfungen 2012 und 2013 § 15 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Entsprechendes gilt für die Abiturprüfungen 2014 und 2015 für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums, die vor dem 1. August 2011 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung abzulegen oder zu wiederholen haben.“

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 16.12.2011

(Abdruck aus Nds GVBl. S. 504)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „treten“ ein Komma und die Worte „wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 4 VO-GO erfüllt werden“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Wenn im Fach Sport der schriftliche, sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet worden ist, kann das Gesamtergebnis bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note ‚mangelhaft‘ nicht über 6 Punkte und bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note ‚ungenügend‘ nicht über 3 Punkte hinausgehen.“
3. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Höchstzeit“ durch das Wort „Verweildauer“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Unterrichtsergebnisse“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. in zwei Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjah-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

RdErl. d. MK v. 16.12.2011- 33-83213 -VORIS 22410-

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 13.6.2008 (SVBl. S. 209) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.2.2012 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und die Abkürzung „EB-AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „EB-AVO-GOBAK“ ersetzt.
2. In Nr. 1 – Zu § 1 wird folgende Nr. 1.2 angefügt:
„1.2 Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf ein berufsbezogenes Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet.“
3. In Nr. 2.1 wird das Wort „Rahmenrichtlinien“ durch die Worte „Lehrpläne (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien)“ ersetzt“ und nach dem Wort „Schulwesen“ ein Komma und die Worte „Rahmenrichtlinien für das berufsbildende Schulwesen“ eingefügt.

4. In Nr. 2.2 werden nach dem Wort „Kath. Religion“ ein Komma und die Worte „Werte und Normen“ eingefügt, das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt und nach dem Wort „Technik“ ein Komma und die Worte „Gesundheit-Pflege“ eingefügt.
5. In Nr. 2.3 Buchst. a werden nach dem Wort „erforderlich“ die Worte „oder nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zu § 33 der BbS-VO geregelt“ angefügt.
6. In Nr. 5.3 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Beruflicher Gymnasien“ ersetzt.
7. In Nr. 8.3 Satz 3 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
8. In Nr. 9.3.1 Satz 4 werden die Worte „Unterrichtsschluss des vierten Schulhalbjahres“ durch die Worte „der fachpraktischen Prüfung“ ersetzt.
9. Nr. 9.5 Satz 2 wird gestrichen.
10. In Nr. 14.4 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
11. Nr. 16.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Zeugnisse sind die Muster nach **Anlage 1a**, **Anlage 1b**, **Anlage 1c** oder **Anlage 1d** zu verwenden.“
12. In Nr. 16.3 Satz 3 werden nach der Verweisung „zu § 4 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
13. Nr. 16.9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wer die Abiturprüfung bestanden und im Prüfungsfach Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau in Block I insgesamt mindestens zwanzig Punkte in einfacher Wertung erreicht hat, kann eine besondere Bescheinigung mit folgendem Vermerk beantragen:“
14. Nr. 17.3 erhält folgende Fassung:
„Für die Bescheinigungen sind die Muster nach **Anlage 5a**, **Anlage 5b**, **Anlage 5c** oder **Anlage 5d** zu verwenden.“
15. In Nr. 18 – Zu § 18 wird folgende Nr. 18.4 angefügt:
„18.4 Bei Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, endet mit Ableistung des einjährigen berufsbezogenen Praktikums gemäß § 1 Abs. 3 AVO-GOBAG die Schulpflicht nach § 70 Abs. 6 Satz 2 NSchG.“
16. In Nr. 26.1 Satz 3 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
17. Nr. 28 – Zu § 28 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Nr. 28.1. In Satz 1 und 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
 - Es werden folgende Nrn. 28.2 bis 28.4 angefügt:
„28.2 Für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kolleg sind bei den Abiturprüfungen 2012 und 2013 abweichend vom Nr. 16.1 die Zeugnis-muster für die allgemeine Hochschulreife nach Anlage 1e oder 1f anzuwenden.
28.3 Für Schülerinnen und Schüler des Kollegs sind bei Schulabgang vor Ende des Schuljahres 2012/13 abwei-chend von Nr. 17.3 die Bescheinigungsmuster für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach Anlage 5e anzuwenden.
28.4 An Beruflichen Gymnasien werden im Fach Ge-sundheit-Pflege abweichend von Nr. 2.2 erstmals in der Abiturprüfung 2015 landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt.“
18. Die bisherige Anlage 1 wird gestrichen und durch die An-lagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f in der als **Anlage** beigefüg-ten Fassung ersetzt.
19. Die Anlage 2 erhält die in der **Anlage** beigefügte Fassung.
20. In der Überschrift der Anlage 3 b wird das Wort „Fach-gymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
21. In der Anlage 4 wird in den Spalten „Kleines Latinum“, „Latinum“, Großes Latinum“ und „Graecum“ jeweils die Bezeichnung „Block III“ durch die Bezeichnung „Block II“ ersetzt.
22. Die bisherige Anlage 5 wird gestrichen und durch die An-lagen 5a, 5b, 5c, 5d und 5e in der als **Anlage** beigefügten Fassung ersetzt.
23. Die Anlage 6 erhält die in der **Anlage** beigefügte Fassung.

Anlage

Anlage 1a
(zu Nr. 16.1)

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Gymnasium und die Gesamtschule

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch _____*)

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK)
vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:
des Gymnasiums
der Kooperativen Gesamtschule
der Integrierten Gesamtschule

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾³⁾⁴⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				
Seminarfach				

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet; Ergebnisse, die bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

³⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

⁴⁾ Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾		Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung ²⁾		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
		schriftlich	mündlich	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfachs

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ⁴⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{44}$$

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=		,	
---	--	---	--

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAK. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Der Faktor 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	
3.	

Wahlsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Großes Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAB

Anlage 1b
(zu Nr. 16.1)

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Berufliche Gymnasium

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch _____*)

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)
vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:

des Beruflichen Gymnasiums – Wirtschaft –

des Beruflichen Gymnasiums – Technik – Schwerpunkt ___

des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt ___

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾³⁾⁴⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet; Ergebnisse, die bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

³⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

⁴⁾ Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾		Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung ²⁾
		schriftlich	mündlich	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfachs

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel³⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{44}$$

E I=

(mindestens 200,
höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100,
höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300,
höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=		,	
---	--	---	--

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ eingetragen.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

³⁾ Der Faktor 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge

Wahlsprachen	Schuljahrgänge

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Großes Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAB

Anlage 1c
(zu Nr. 16.1)

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Abendgymnasium

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾³⁾⁴⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Seminarfach				

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet; Ergebnisse, die bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

³⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

⁴⁾ Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾		Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung ²⁾
		schriftlich	mündlich	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.				

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus 14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfachs

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel³⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 30, 31 oder 32; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

,

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ eingetragen.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

³⁾ Der Faktor 40/30, 40/31 oder 40/32 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 30, 31 oder 32 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge

Wahlsprachen	Schuljahrgänge

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Großes Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAB

Anlage 1d
(zu Nr. 16.1)

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Kollegs – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾³⁾⁴⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				
Seminarfach				

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet; Ergebnisse, die bei der Berechnung der Gesamtqualifikation doppelt gewichtet werden, sind mit *) gekennzeichnet.

²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

³⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

⁴⁾ Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾)	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung ²⁾		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
		schriftlich	mündlich	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfachs

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel

$E I = P$

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl ($E = E I + E II$)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=				⁴⁾
---	--	--	--	---------------

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ eingetragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBÄK. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge

Wahlsprachen	Schuljahrgänge

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Großes Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAB

Anlage 1e
(zu Nr. 16.1)

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Abendgymnasium

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 16.6.2000).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾³⁾⁴⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Seminarfach				

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

³⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

⁴⁾ Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

3a. - dritte Seite - (ohne besondere Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach		Ergebnisse in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1.	„eA“		
2.	„eA“		
3.	„eA“		
4.			
5.		_____	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Schulhalbjahresergebnissen in doppelter Wertung mindestens 90,
höchstens 270 Punkte

Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in dreifacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach mindestens 90,
höchstens 270 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung¹⁾ und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher Wertung mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote , / ²⁾

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

3b. - dritte Seite - (mit besonderer Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach		Ergebnisse in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1.	„eA“		
2.	„eA“		
3.	„eA“		
4. Besondere Lernleistung			
5.		_____	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Schulhalbjahresergebnissen in doppelter Wertung

mindestens 90,
höchstens 270 Punkte

Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in dreifacher Wertung
im ersten und zweiten Prüfungsfach

mindestens 90,
höchstens 270 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung¹⁾ und den
Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher
Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote

 , / ²⁾

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge

Wahlsprachen	Schuljahrgänge

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
 (Ort) (Datum)
 (Siegel)

 Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

 Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

- Kleines Latinum
- Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)
- Großes Latinum
- Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)
- Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAB

Anlage 1f
(zu Nr. 16.1)

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Kollegs – Institut zur Erlangung der Hochschulreife – der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 16.6.2000).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾³⁾⁴⁾			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
weitere Fächer				
Sport				
Seminarfach				

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

³⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch – Französisch – Italienisch – Niederländisch – Russisch – Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

⁴⁾ Die Bewertungen (Punktzahlen) werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben. Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

3a. - dritte Seite - (ohne besondere Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach		Ergebnisse in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1.	„eA“		
2.	„eA“		
3.	„eA“		
4.			
5.		_____	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Ergebnisse des 4. und 5. Prüfungsfaches aus dem vierten Schulhalbjahr

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung¹⁾ und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote

 , / ²⁾

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

3b. - dritte Seite - (mit besonderer Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach		Ergebnisse in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1.	„eA“		
2.	„eA“		
3.	„eA“		
4. Besondere Lernleistung			
5.		_____	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Ergebnisse des 4. und 5. Prüfungsfaches aus dem vierten Schulhalbjahr

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlussjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung¹⁾ und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote

 , / ²⁾

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge

Wahlsprachen	Schuljahrgänge

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Großes Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAB

Anlage 2
(zu Nr. 16.1)

Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme am fremdsprachigen Sachfachunterricht (bilingualen Unterricht)

Gymnasium, Gesamtschule, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg

(Name der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG
ÜBER DIE TEILNAHME AM BILINGUALEN UNTERRICHT IM FACH (..)¹

geb. am _____ in _____

hat am _____ - sprachigen Unterricht im Fach (.....¹) in folgenden

Schuljahrgängen teilgenommen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

(Ort) _____ (Datum) _____

(Siegel) _____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹ fremdsprachiges Sachfach einfügen

² Schuljahrgang im Schuljahr einfügen

Anlage 5a
(zu Nr. 17.3)

**Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Gymnasium und in der Gesamtschule**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B E S C H E I N I G U N G

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat _____ *)

im _____ und _____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

**Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)**

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:

im Gymnasium
in der Kooperativen Gesamtschule
in der Integrierten Gesamtschule

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)	I=	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)	II=	

Gesamtpunktzahl E = I + II	=	
--------------------------------------	---	--

Durchschnittsnote	=	
--------------------------	---	--

_____, _____
 (Ort) (Datum)
 (Siegel)

 Die Tutorin / Der Tutor

 Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 5b
(zu Nr. 17.3)

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Beruflichen Gymnasium

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B E S C H E I N I G U N G

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat _____ *)

im _____ und _____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:

im Beruflichen Gymnasium – Wirtschaft –

im Beruflichen Gymnasium – Technik – Schwerpunkt__

im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt__

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)	I=	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)	II=	

Gesamtpunktzahl E = I + II	=	
--------------------------------------	---	--

Durchschnittsnote	=	
--------------------------	---	--

_____, _____
 (Ort) (Datum)
 (Siegel)

 Die Tutorin / Der Tutor

 Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 5c
(zu Nr. 17.3)

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Abendgymnasium

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B E S C H E I N I G U N G

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat _____ *)

im _____ und _____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:

im Abendgymnasium

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN

I. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 5 Fachergebnissen (2fach)	I=	

II. Fächer in dreifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 3 Fachergebnissen (3fach)	II=	

Gesamtpunktzahl E = I + II	=
--------------------------------------	---

Durchschnittsnote	=
--------------------------	---

_____, _____
 (Ort) (Datum)
 (Siegel)

 Die Tutorin / Der Tutor

 Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 5d
(zu Nr. 17.3)

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Kolleg

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B E S C H E I N I G U N G

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat _____ *)

im _____ und _____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:

im Kolleg

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre		
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)	I=		

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre		
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)	II=		

Gesamtpunktzahl E = I + II	=	
--------------------------------------	---	--

Durchschnittsnote	=	
--------------------------	---	--

(Ort)	(Datum)
	(Siegel)

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 5e
(zu Nr. 17.3)

Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Kolleg

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B E S C H E I N I G U N G

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat _____ *)

im _____ und _____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 i. d. F. vom 24.10.2008). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen – anerkannt.

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:

im Kolleg

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN

I. Fächer in einfacher bzw. zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 10 Fachergebnissen (9 Ergebnisse 1fach, 1 Ergebnis 2fach)	I=	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)	II=	

Gesamtpunktzahl E = I + II	=
--------------------------------------	---

Durchschnittsnote	=
--------------------------	---

_____, _____
 (Ort) (Datum)
 (Siegel)

 Die Tutorin / Der Tutor

 Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 6
(zu Nr. 18.2)

Muster für das Zeugnis der allgemeinen Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schule)

Z E U G N I S

DER ALLGEMEINEN FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____¹⁾

in _____²⁾ vom _____ den schulischen
Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufs-
bezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.

Sie / Er hat mit Wirkung vom _____³⁾ damit die

Allgemeine Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote ⁴⁾

--	--

 erworben.

(Ort)

_____, _____
(Datum)

(Siegel)

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Schulform / Name der Schule

²⁾ Ort der Schule

³⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.

⁴⁾ Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote nach Nr. 18.3 einzutragen.

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des 18. Landesschülerrats

Bek. d. MK v. 10.1.2012 - 35 - 81 502

In der Zeit vom 21.11.2011 bis 8.12.2011 sind die Wahlen zum 18. Landesschülerrat durchgeführt worden. Nachstehend gebe ich das Ergebnis der Wahlen bekannt. Ein Sonderdruck dieser Bekanntmachung ist dieser Ausgabe als Beilage beigelegt.

Ich bitte die Schulleiterinnen und Schulleiter der Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien einschließlich der Abendgymnasien und Kollegs, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) dafür Sorge zu tragen, dass dieser Sonderdruck den Schülerinnen und Schülern in der üblichen Form durch Aushang bekannt gemacht wird.

Außerdem soll der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher eine Kopie ausgehändigt werden.

Die zweijährige Amtszeit des 18. Landesschülerrats Niedersachsen beginnt am 20.01.2012 mit der konstituierenden Sitzung.

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Förderschule	<i>Steven Krüger</i> Schule im Auefeld Hann Münden	<i>nicht vorhanden</i>
	<i>Melwin Hermann</i> Albert-Schweitzer-Schule Hameln	<i>Larissa Brünjes</i> Wilhelm-Busch-Schule Rehburg
	<i>Lukas Bellmann</i> Johannes-Rabeler-Schule Lüneburg	<i>Andrew Arndt</i> Albert-Schweitzer-Schule Buxtehude
	<i>Diana Kim Fiedler</i> Soeste-Schule Barßel	<i>Sven Kampen</i> Schule am Fehntjer Berg Moormerland
Hauptschule	<i>Muhammed Akbulut</i> Hauptschule Lengede	<i>Tobias Baschek</i> Wilhelm-Bendow- Hauptschule Einbeck
	<i>Özcan Gundüz</i> Gerhard-Hauptmann- Hauptschule Springe	<i>Jasmin Jebara</i> Geschwister-Scholl- Hauptschule Seelze
	<i>Taner Yavsan</i> Haupt- und Realschule im Örtzetel Hermannsburg	<i>Sophie Karallus</i> Grund- und Hauptschule Altenbruch Celle
	<i>Fenna Pilar</i> Carl-Goerdeler-Haupt- und Realschule Jemgum	<i>Chris-Manuel Horn</i> Hauptschule Nogatstraße Wilhelmshaven
Realschule	<i>Liliana Jazmati</i> Gottfried-Linke-Real- schule Salzgitter	<i>Svantje Buchholz</i> Leibniz-Realschule Wolfenbüttel
	<i>Helge Feußabrens</i> Realschule Diepholz	<i>Veronika Deitche</i> Humboldt-Realschule Seelze
	<i>Phil Heinrich</i> Haupt- und Realschule Osteschule Hemmoor	<i>Mika Mertens</i> Haupt- und Realschule Salzhausen
	<i>Nico Blume</i> Haupt- und Realschule Varel	<i>Annika Hinrichs</i> Haupt- und Realschule Obenstrohe Varel

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Oberschule	<i>Anastasia Reiter</i> Oberschule Papenteich	<i>Jennifer Geiser</i> Oberschule Vienenburg
	<i>Anna Hoferichter</i> Oberschule Hessisch Oldendorf	<i>Jan-Guido Sandering</i> Oberschule Lemförde
	<i>Malte Kahrs</i> Oberschule Schiffdorf	<i>Tobias Löwen</i> Grund- und Oberschule Bispingen
	<i>Inga Skowronek</i> Oberschule Papenburg	<i>Eric Grüll</i> Oberschule Wiefelstede
Gymnasium	<i>Hagen Heuer</i> Gymnasium am Silberkamp Peine	<i>Miriam Lea Frank</i> Hainberg-Gymnasium Göttingen
	<i>Keven Knipping</i> Johann-Beckmann- Gymnasium Hoya	<i>Emily Lamprecht</i> Gymnasium Bismarck- schule Hannover
	<i>Constantin Wendt</i> Herzog-Ernst- Gymnasium Uelzen	<i>Niklas A. Reininghaus- Zierfuß</i> Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Bederkesa
	<i>Timo Dzienuš</i> Gymnasium Lemwerder	<i>Julia auf dem Brinke</i> Gymnasium Eversten Oldenburg
Gesamtschule	<i>Lisa Efferz</i> IGS Peine	<i>Moritz Pape</i> KGS Geschwister-Scholl- Schule Göttingen
	<i>Marie-Theres Sagemann</i> KGS Leeste	<i>Calvin Barnert</i> IGS Obernkirchen
	<i>Luisa Grosso</i> KGS Schwarmstedt	<i>Lars Lennart Ruttkowski</i> KGS Schneverdingen
	<i>Hannes Nehls</i> IGS Flötenteich Oldenburg	<i>Soraya Köster</i> IGS Helene-Lange- Schule Oldenburg
Berufsbildende Schule	<i>Elena Brunke</i> BBS Goslar-Bassgeige / Seesen	<i>Akram Baydoun</i> BBS Peine
	<i>Katharina König</i> BBS V Braunschweig	<i>Kai Burghardt</i> BBS II Göttingen
	<i>Anika Schröder</i> BBS Burgdorf-Lehrte der Region Hannover	<i>Gordon Mix</i> BBS Neustadt a. Rbge. der Region Hannover
	<i>Duc Huy Nguyen</i> Berufsbildungszentrum Dr.-Jürgen-Ulderup Diepholz	<i>Elsa de Wiljes</i> BBS Alice-Salomon- Schule der Region Hannover
	<i>Philipp Mücke</i> BBS II Stade	<i>Halbast Mohammed</i> Axel-Bruns-Schule, BBS II Celle
	<i>Christian Artelt</i> BBS III Celle	<i>Angelo Schwarz</i> BBS Walsrode
	<i>Leon Lichtenberg</i> BBS I Emden	<i>Dominik Renken</i> BBS Ammerland, Bad Zwischenahn
<i>Sven Hensmanns</i> BBS I Leer	<i>Vitali Befort</i> Kaufm. BBS Nordhorn des Landkreises Graf- schaft Bad Bentheim	

Schulform	Mitglied	Ersatzmitglied
Schule in freier Trägerschaft	Anne Patzer Eichendorffschule Wolfsburg (Gymnasium in freier Trägerschaft)	nicht vorhanden
	Adrian Koslowski St.-Ursula-Schule Hannover (Gymnasium in freier Trägerschaft)	Johannes Bungenstab Freie Waldorfschule am Maschsee, Hannover
	Sarah Meyer Eichenschule Schaeßel (Gymnasium in freier Trägerschaft)	Martin Sieweke Freie Waldorfschule Cuxhaven
	Jakob Korenke Liebfrauenschule Oldenburg (Gymnasium in freier Trägerschaft)	nicht vorhanden
Ausländisches Zusatzmitglied	Kevin Kamionka Haupt- und Realschule Thomas-Mann-Schule Northeim	nicht vorhanden
	Ahmet Salioglou Ratsgymnasium Stadthagen	nicht vorhanden
	Sarah Heather Mac Kenzie Gymnasium Winsen / Luhe	nicht vorhanden
	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.12.2011 – 14-03 002 – VORIS 20411 –

(Abdruck aus Nds MBl. S. 74)

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 6.9.2011 (Nds. MBl. S. 616) – VORIS 20400 –

b) Beschl. d. LReg v. 9.11.2004 (Nds. MBl. S. 783) – VORIS 20480 –

Für die gemäß Nummer 2.3 Buchst. d des Bezugsbeschlusses zu a ausgenommenen Lehrkräfte wird Folgendes bestimmt:

1. Beurteilungsanlass

Eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte erfolgt aus den nachstehend aufgeführten besonderen Anlässen:

- bei Beamtinnen und Beamten auf Probe zwei Monate vor Ablauf der Hälfte der Probezeit unter Beachtung von Nummer 3 Abs. 5 und zwei Monate vor dem Ende der Probezeit zur Feststellung der Bewährung; bei einer Verkürzung der Probezeit um mindestens ein Jahr aufgrund von Anrechnungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 NLVO kann auch nur eine Beurteilung zwei Monate vor Ende der Probezeit erstellt werden;
- bei Tarifbeschäftigten mit Lehramtsausbildung zur Feststellung der Bewährung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Probezeit;
- bei Tarifbeschäftigten ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung, die an berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen nach näherer Weisung teilnehmen, spätestens zwei Monate vor Ende der Qualifizierungsmaßnahme;

- bei befristet Tarifbeschäftigten ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung vor der Übernahme in eine unbefristete Tätigkeit;
- vor der Übertragung einer neuen Aufgabe, soweit hierfür erforderlich oder gefordert;
- vor einer Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes oder eines höherwertigen Amtes i. S. von § 44 Abs. 5 NSchG;
- bei einer mit einem Wechsel des Dienstherrn verbundenen Versetzung, sofern die aufnehmende Behörde darum ersucht;
- bei erheblichen Zweifeln an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

2. Zuständigkeit

Die dienstliche Beurteilung bei den Beurteilungsanlässen nach Nummer 1 Buchst. a bis g erstellt die Leiterin oder der Leiter der Schule an deren oder dessen Schule die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist; es ist zudem ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen, an deren oder dessen Schule die Lehrkraft auch eingesetzt ist. Bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. h ist die NLSchB zuständig.

Abweichend von Absatz 1 ist die NLSchB bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. f zuständig, soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Übertragung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes oder des höherwertigen Amtes beim MK liegen oder auf die NLSchB übertragen worden sind. Bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. g kann die NLSchB die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen.

3. Beurteilungsinhalt

Die dienstliche Beurteilung besteht aus einer Beurteilung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistung, der Einschätzung der erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften. Sie kann darüber hinaus – insbesondere bei den Beurteilungsanlässen nach Nummer 1 Buchst. e und f – auch Aussagen über die Eignung für eine neue Tätigkeit enthalten.

Die dienstliche Beurteilung stützt sich zum einen auf die Besichtigung von in der Regel je einer Unterrichtsstunde in zwei verschiedenen Fächern und auf eine anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts. Die Besichtigung kann – sofern die Lehrkraft dort unterrichtet – in verschiedenen Sekundarbereichen oder Schulformen erfolgen. Dabei kann die Beurteilerin oder der Beurteiler zu ihrer oder seiner Unterstützung fachlich besonders geeignete Lehrkräfte (in der Regel Fachberaterinnen, Fachberater, Fachmoderatorinnen oder Fachmoderatoren) hinzuziehen.

Die dienstliche Beurteilung stützt sich zum anderen auf weitere Erkenntnisse, die die Beurteilerin oder der Beurteiler in ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit gewonnen hat. Auf Berichte, Niederschriften oder andere Schriftstücke kann Bezug genommen werden, soweit diese der oder dem zu Beurteilenden bekannt sind.

Bei einer Zuständigkeit der NLSchB für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 reicht in der Regel die Besichtigung gemäß Absatz 2 nur einer Unterrichtsstunde aus. Zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist zudem ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen, an deren oder dessen Schule die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist.

Bei dem Beurteilungsanlass gemäß Nummer 1 Buchst. a stützt sich die Beurteilung vor Ablauf der Hälfte der Probezeit auf die bisher von der Beurteilerin oder dem Beurteiler aus dem Unterricht der Lehrkraft gewonnenen Erkenntnisse und die weiteren Erkenntnisse gemäß Absatz 3.

Bei den Beurteilungsanlässen gemäß Nummer 1 Buchst. e bis g ist auf die für den Anlass der Beurteilung wesentlichen Merkmale der Befähigung und der fachlichen Leistung beson-

ders einzugehen. Um die hierfür erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen, kann eine Besichtigung in Ausübung der angestrebten Funktion vorgenommen werden. Zudem ist eine Eigenschaftsaussage für die angestrebte Aufgabe nach Nummer 8 Abs. 4 BRL zu treffen. Im Fall der erneuten Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung kann auf die Unterrichtsbesichtigung verzichtet werden, sofern keine weitere Bewerbung vorliegt.

4. Gesamturteil

Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Für das Gesamturteil sind die Rangstufen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 NLVO zu verwenden. Abweichend von Satz 2 ist bei dem Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. a als Gesamturteil die Bewährung oder die Nichtbewährung auszusprechen; sofern der Beurteilungsanlass nach Nummer 1 Buchst. f bereits in der Probezeit eintritt, ist nach Satz 2 zu verfahren.

5. Besondere Verfahrensregelungen

Bevor die dienstliche Beurteilung fertig gestellt wird, hat die oder der Beurteilende mit der Lehrkraft ein Gespräch über den wahrgenommenen Aufgabenbereich und das Leistungs- und Befähigungsbild zu führen. Nach Fertigstellung ist die Beurteilung der Lehrkraft bekanntzugeben und auf ihren Wunsch hin mit ihr zu besprechen. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und zusammen mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nummern 8.1 bis 8.3 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst vom 9. 11. 2004 (siehe Bezugserrlass zu b) sind zu beachten.

Die Besichtigung gemäß Nummer 3 Abs. 2 ist mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn eine Besichtigung mehrfach durch mangelnde Mitwirkung der Lehrkraft unmöglich war.

6. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 19.12.2011

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 500)

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) kann Lehrkräften nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. August 2012 bewilligt werden.

(2) ¹Zu den Terminen 1. August 2012 bis 1. Februar 2015 wird Altersteilzeit in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt. ²Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. ³In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit 80 vom Hundert und im zweiten Abschnitt 40 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit auf Antrag in drei Abschnitte gliedern. ⁵In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt 80 vom Hundert, im zweiten Abschnitt 60 vom Hundert und im dritten Abschnitt 40 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁶Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) ¹Ab dem 1. August 2015 wird Altersteilzeit mit einer im Bewilligungszeitraum gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt. ²Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Altersteilzeit auch in Form einer im Lauf des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 2 bis 6 bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.“

2. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.“

3. In der Anlage 3 (zu § 15) wird in der Spalte 1 das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Berufliche Gymnasien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Einführung von Kerncurricula für die berufsbildenden Schulen

hier: Berufliches Gymnasium

Rd. Erl. d. MK v. 3.1.2012-43-82 165/1-1/12 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2011-21-82150/6 - (SVBl. S. 366) – VORIS 22410

In Beruflichen Gymnasien werden zum 1.8.2012 Kerncurricula für die Fächer Französisch, Spanisch, Niederländisch, Kath. Religion, Ev. Religion und Werte und Normen für die Einführungsphase sowie für das erste Jahr der Qualifikationsphase, ab 1.8.2013 für das zweite Jahr der Qualifikationsphase verbindlich eingeführt.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die o. g. Fächer die Rahmenrichtlinien, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen ist je Fach ein Dienstexemplar zugegangen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden in den Niedersächsischen Bildungsserver eingestellt und können als PDF-Datei unter <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=303> (Curricula Vorgaben) heruntergeladen werden.

**Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

II. Neue Kurse im Programm des NLQ

Bilingualer deutsch-englischer Unterricht – eine fächerübergreifende Einführung

Das NLQ plant eine Fortbildung zur fächerübergreifenden Einführung bilingualer Angebote (deutsch – englisch) im Sekundarbereich I.

Zielgruppe

Anfänger bilingualen (deutsch-englischen) Sachfachunterrichts in den Fächern Biologie, Erdkunde und Geschichte. Die Teilnehmenden müssen an einer niedersächsischen Schule tätig sein.

Ziele

Implementierung didaktisch-methodischer Kriterien für einen einsetzenden oder vorbereitenden bilingualen Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 7.

Dieser Fortbildungskurs wendet sich in erster Linie an Lehrkräfte von Schulen, an denen es bisher noch keine bilingualen Unterrichtsangebote gibt, die aber daran interessiert sind, diese an ihrer Schule zu etablieren und allgemein an Lehrkräfte, die zwar keine Ausbildung für den bilingualen Unterricht absolviert haben, die aber in absehbarer Zeit bilingualen Unterricht erteilen möchten.

Vor dem Hintergrund inzwischen vorliegender erster fächerübergreifender bilingualer Unterrichtswerke für einen einsetzenden oder vorbereitenden bilingualen Unterricht sollen didaktische und methodische Kriterien untersucht und praktisch angewendet werden, um in den Klassenstufen 5 bis 7 bilingual zu arbeiten.

Termin

14.3. bis 16.3.2012

Kosten

Die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten werden übernommen.

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer: 12.10.62

Veranstaltungsort: relexa Hotel
An der Peesel 1
31162 Bad Salzdetfurth

Anmeldeschluss: 14.2.2012

Leitung: StD Dieter Haupt

Online-Anmeldung unter: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=51548>

Bei der Anmeldung bitte UNBEDINGT das Sachfach angeben:
1. Biologie, 2. Erdkunde, 3. Geschichte.

Ansprechpartner im NLQ: Jens Bolhöfer, Tel.: 05121 1695-270, E-Mail: jens.bolhoefer@nlq.niedersachsen.de